

An alle Ausländerbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

langjährig hier lebende Geduldete, haben die Chance mit der Bleiberechtsregelung einen gesicherten und legalen Aufenthalt zu genießen und ihre Erwerbstätigkeiten weiterhin auszuführen. Es gilt, die Neuregelung aktiv den betroffenen geduldeten Personen nahezubringen und diese über die Regelung der Bleiberechtsperspektive (§2 5a/b AufenthG) aufzuklären.

Die Ausländerbehörden wurden im März vom Innenministerium darum gebeten, bei Vorsprachen oder Duldungsverlängerungen ebenso zu prüfen, ob eine individuelle Aufenthaltserlaubnis aufgrund von einer „erfolgreichen“ Integration ausgesprochen werden kann. Die Aufenthaltsgewährung kann unter anderem für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (nach § 25a AufenthG) und für Geduldete bei nachhaltiger Integration (nach § 25b AufenthG) gelten.

Wir haben einige Fragen, wie dies vor Ort konkret umgesetzt wird.

1. Auf welche Art werden Menschen auf die Bleiberechtsregelung hingewiesen?
2. Weisen Sie alle Geflüchteten bei Vorsprachen oder Duldungsverlängerungen auf die Bleiberechtsregelung hin oder ausschließlich einen bestimmten Personenkreis?
3. Weisen Sie Geflüchtete bei Vorsprachen oder Duldungsverlängerungen auf weitere Möglichkeiten (zum Beispiel die Ausbildungsduldung oder Härtefallregelung) hin oder ausschließlich auf die Bleiberechtsregelung?
4. Auf welche Art dokumentieren Sie die Umsetzung der Bleiberechtsregelung?